



VERORDNUNG

FÜR DIE

**GESCHÄFTSPRÜFUNGS-
KOMMISSION**

SAMNAUN

beschlossen vom Gemeinderat am 13. Dezember 2000

I. GRUNDSATZ

Art. 1 Aufgaben, Zusammensetzung

Die Gemeindeverfassung bezeichnet in Art. 37 die Aufgaben der GPK.

Sie bestimmt die Zahl der Mitglieder und enthält Vorschriften hinsichtlich deren Wahlmodus und Amtsdauer.

Gemeindefunktionäre, inbegriffen die Lehrer, dürfen der GPK nicht angehören.

II. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

Art. 2 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die GPK wird unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Präsidenten einberufen, der über Zeitpunkt und Ort der Sitzungen bestimmt.

Die GPK ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

Sie fasst ihre Beschlüsse durch einfaches Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Für einzelne Prüfungsbereiche kann die GPK Ausschüsse aus mindestens zwei Mitgliedern bestellen.

Art. 3 Sitzungen, Ausstand

Die GPK versammelt sich mehrmals jährlich, insbesondere im Frühjahr zur Prüfung der Jahresrechnung sowie der allgemeinen Geschäftsführung, im Herbst zur Budgetberatung.

Die GPK kann jederzeit durch den Präsidenten einberufen werden. Sie muss ferner auf Begehren von 2 Mitgliedern zusammentreten.

Mitglieder der GPK haben bei Ausübung ihrer Kontrolltätigkeit in den Ausstand zu treten, wenn sie an einem Geschäft persönlich beteiligt, interessiert oder mit einem Funktionär, dessen Aufgabenbereich geprüft wird, verwandt sind i.S. der Geschäftsordnung des Gemeinderates.

Die Einladung mit der Traktandenliste ist 10 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zuzustellen. Gleichzeitig sind die Akten aufzulegen.

Art. 4 Protokoll

Über die Verhandlungen der GPK ist Protokoll zu führen.

III. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 5 Akteneinsicht, Auskunftsrecht

Der GPK stehen sämtliche Akten und Beschlüsse, die zur Prüfung des Budgets, der Jahresrechnung, sowie der allgemeinen Geschäftsführung notwendig sind, uneingeschränkt zur Verfügung.

Die GPK kann Mitglieder des Vorstandes zur mündlichen oder schriftlichen Berichterstattung über bestimmte Geschäfte auffordern. Diese können sich durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung begleiten oder im Einverständnis mit der GPK vertreten lassen.

Art. 6 Aktenzustellung

Für die Prüfung des Voranschlages sind der GPK sämtliche unter Art. 5 Abs. 1 genannten Akten mindestens 2 Wochen vor der Behandlung im Gemeinderat zuzustellen; desgleichen sind der GPK die für die Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes erforderlichen Akten mindestens 4 Wochen vor der Behandlung im Gemeinderat zuzustellen.

Für die Rechnungsprüfung müssen sämtliche Extra- und Nachtragskredit-Beschlüsse vorliegen.

Art. 7 Verwaltungsbesuche

Zur Vornahme der Verwaltungsprüfung hat die GPK das Recht, sämtliche Zweige der Verwaltung zu besichtigen und von den Funktionären der Gemeinde die ihr notwendig scheinenden Auskünfte einzuholen.

Aus den wahrheitsgetreuen Äusserungen dürfen den befragten Funktionären keine Nachteile erwachsen.

Art. 8 Beizug von Fachleuten

Die GPK verkehrt mit der Gemeindekanzlei direkt. Die Gemeindekanzlei hat der GPK jede verlangte Auskunft zu erteilen und die zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die GPK kann in Einverständnis mit dem Vorstand für die Prüfung einzelner Abteilungen oder zur Vornahme besonderer Kontrollen Fachleute beiziehen.

Art. 9 Verwaltungsprüfung

Die GPK befasst sich bei jeder Verwaltungsprüfung mit den Geschäften des abgelaufenen Jahres. Der Vorstand orientiert auch über laufende Geschäfte.

Die GPK kann Verfügungen und Anordnungen der Verwaltung oder der Gemeindebetriebe nicht aufheben oder abändern.

Die GPK hat sich im Rahmen ihrer Aufgaben ausschliesslich an die Behördemitglieder und die Gemeindefunktionäre zu halten.

Art. 10 Rechenschaftsablegung

Im Rahmen ihrer Aufgabe gemäss Verfassung kann die GPK jederzeit vom Vorstand Auskunft verlangen über den Stand von Geschäften, die im Auftrag des Gemeinderates auszuführen sind.

Art. 11 Geheimhaltung

Soweit eine Geheimhaltungspflicht besteht, gilt diese auch für die Mitglieder der GPK.

IV. VERFAHREN UND BERICHTERSTATTUNG

Art. 12 Berichterstattung

Die GPK stellt über das Ergebnis ihrer Prüfung zu Händen des Gemeinderates Bericht und Antrag.

Die im Bericht enthaltenen Anträge sind wie Motionen oder Postulate zu behandeln.

Anregungen, deren Erledigung in die Kompetenz des Vorstandes fallen, sind durch diesen zu überprüfen. Über das Ergebnis ist die GPK zu orientieren.

Vor der Behandlung des GPK-Berichtes im Gemeinderat bespricht sich die GPK mit dem Vorstand.

Art. 13 Behandlung im Gemeinderat

Bei Behandlung des Berichtes der Geschäftsprüfungskommission im Gemeinderat ist den Mitglieder derselben Gelegenheit zu geben, den schriftlich eingereichten Bericht auch mündlich zu vertreten.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig wird das Reglement für die GPK der Gemeinde Samnaun vom 09. April 1992 aufgehoben.

Gemeindepräsident:

Gemeindevizepräsident:

Gemeindevorstand:

Walter Zegg

Theo Zegg

Werner Heis